

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Mehmet Yildiz, Deniz Celik,  
Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Zaklin Nastic,  
Cansu Özdemir, Christiane Schneider und Heike Sudmann  
(DIE LINKE) vom 24.10.17**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Berücksichtigung der Rechte der Kinder und Jugendlichen bei auswärtiger Unterbringung**

*Alle Senate haben seit 2009 versucht, die auswärtige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu reduzieren. Dies ist kaum gelungen. Der Anteil der auswärtigen Unterbringung ist prozentual nur unwesentlich zurückgegangen. Die absoluten Zahlen sind sogar noch gestiegen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist es besonders wichtig, besondere Anstrengungen zu unternehmen, auswärtige Unterbringungen zu reduzieren und die gegebenen auswärtigen Hilfen sorgfältig zu gestalten und dabei den Willen der Kinder und Eltern ausreichend zu berücksichtigen, denn die auswärtige Unterbringung stellt in vielerlei Hinsicht ein Problem für die Kinder- und Jugendhilfe dar. So schafft sie eine große Distanz zu den Herkunftsfamilien und den bisherigen Bezugspersonen, was in der Regel fachlich nicht gewollt sein kann. Sie schafft Probleme bei der Aufsicht der auswärtigen Einrichtungen und sie kann auch finanziell problematische Folgen haben, denn sie entzieht auf der einen Seite dem Hamburger Wirtschaftsraum in hohem Maße Gelder und bevorzugt auf der anderen Seite zu einem nicht geringen Anteil gewinnorientierte Träger.*

*Auch die inhaltliche Ausrichtung der Heime außerhalb Hamburgs muss kritisch bilanziert werden. So entsprechen sie oft nicht den Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung (vergleiche „8. Jugendbericht der Bundesregierung von 1990“). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter formulierte auf ihrer 118. Arbeitstagung im Jahr 2015 auf Seite 7 dazu Folgendes: „Auch 25 Jahre nach der Einführung bleibt die fachliche Ausgestaltung der Hilfeplanung eine dauerhafte Entwicklungsaufgabe. Die komplexe Herausforderung liegt darin, die Bedarfe, das Wünschen und Wollen der Leistungsberechtigten als zentrale Personen mit den fachlichen Inhalten einer Profession zusammenzubringen und die bestehenden Leistungsansprüche vor dem Hintergrund der politisch-administrativen Rahmenbedingungen bestmöglich zu realisieren.“ Der mit dem Kinderschutzgesetz ins SGB VIII gekommene § 79 a verlangt von den öffentlichen Trägern, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die auswärtige Unterbringung kritisch auszuwerten.*

*Wir fragen den Senat:*

Die Entscheidung über die Auswahl einer Einrichtung richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls und wird im Rahmen einer sorgfältigen Hilfeplanung unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts getroffen. Dabei können Eltern und junge Menschen ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung der Hilfe einbringen. Das Ziel einer jeden Hilfeplanung ist es, einen Konsens der Beteiligten über die notwendige und geeignete Hilfe zu finden, das betrifft die Art der Unterbringung ebenso wie den Ort, an dem sie stattfindet.

Eine Bevorzugung gewinnorientierter Träger findet dabei nicht statt. Eine Auswertung der Anzahl auswärtiger Unterbringungen zu den Stichtagen 30.06.2015 – 30.06.2017 ergibt einen Rückgang von 1.774 auf 1.732 Fälle.

Die im § 79a SGB VIII vorgegebenen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt sind für Hamburger Träger und auswärtige Träger gleichermaßen bindend.

Gleichwohl verfolgt der Senat unverändert das Ziel, Hamburger Kinder und Jugendliche in Hamburg unterzubringen, sofern nicht im Einzelfall gravierende Gründe dagegen sprechen.

Vor diesem Hintergrund hat die zuständige Behörde vielfältige Maßnahmen getroffen, um die Kapazitäten der Unterbringung innerhalb Hamburgs zu erweitern und setzt sie weiter fort. Sie ermuntert freie Träger neue Plätze zur Unterbringung innerhalb Hamburgs zu schaffen.

Mit der Einführung eines neuen Arbeitsmanuals zur Verselbständigung, das von den Fachkräften des ASD ab dem 16. Lebensjahr eingesetzt wird, werden junge Menschen sukzessive auf den Übergang aus stationären Wohnformen der Hilfen zur Erziehung in eigenen Wohnraum vorbereitet. Die rechtzeitige Einleitung des Verselbständigungsprozesses soll eine schrittweise Loslösung von der Jugendhilfe mit nachhaltiger, positiver Wirkung für die weitere Entwicklung ermöglichen.

Mit neuen Angeboten gemäß § 13.3 SGB VIII für junge Volljährige, die sich in Ausbildung befinden, wurden im 3. Quartal 2017 49 betreute Plätze geschaffen, durch die eine berufliche Orientierung unterstützt wird. Jungen Menschen kann im Rahmen des § 13 Absatz 3 SGB VIII während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. Die jungen Menschen führen einen eigenen Haushalt und können bei Bedarf das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Trägers nutzen.

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung wandelt laufend Erstversorgungsplätze und Räumlichkeiten, die aufgrund des rückläufigen Zuzugs von UMA nicht mehr benötigt werden, in Betreuungsangebote für volljährig werdende und volljährige junge Menschen um, die entsprechenden Integrationsbedarf haben.

Darüber hinaus fördert die zuständige Behörde einen Träger, der enge Kontakte zur Wohnungswirtschaft unterhält und junge Menschen aus stationären Hilfen zur Erziehung erfolgreich in eigene Wohnungen vermittelt. Die Verweildauer in stationären Hilfen zur Erziehung wird dadurch für diejenigen jungen Menschen verkürzt, die keine intensive Betreuung mehr benötigen und geringe Chancen haben, aus eigener Kraft eine bezahlbare Wohnung zu finden.

Beim PARITÄTISCHEN Wohlfahrtverband Hamburg e.V. wurde ferner im Jahr 2014 eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie lädt in regelmäßigen Abständen Träger ein, um Krisenfälle, die über den ASD in die Koordinierungsstelle eingesteuert werden, zu beraten und geeignete Hilfesettings zu finden.

Auf diese Weise wird das Hamburger Hilfesystem insgesamt entlastet und erweitert. Die Koordinierungsstelle trägt dazu bei, für besonders belastete und auffällige Minderjährigen individuell ausgerichtete Hilfesettings zu schaffen, damit auch diese Kinder und Jugendlichen in Hamburger Einrichtungen verbleiben können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

*I. Allgemeine Daten*

1. *Nicht alle Kinder und Jugendlichen in Hamburg, die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 33, 34, 35 und 35a SGB VIII erhalten, können in Hamburg untergebracht werden. Im Jahr 2015 waren das zum Stichtag 30. Juni 1.626 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Wie viele auswärtige Unterbringungen gab es zum 30.06.2016 und 30.06.2017? Bitte tabellarisch ausweisen nach Bezirken einschließlich FIT und dem Alter der Kinder unter 14 Jahren, Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren und jungen Volljährigen bis 21 Jahren.*

Siehe Anlage 1.

2. *Neben den fehlenden Plätzen gibt es aber auch fachliche Gründe für eine auswärtige Unterbringung. In welchen Fällen greift der Senat beziehungsweise die Fachbehörde aus fachlichen Gründen auf auswärtige Unterbringung zurück? Bitte die Gründe nennen und die Anzahl der Fälle den Gründen zuordnen.*

Ein fachlicher Grund für eine auswärtige Unterbringung kann die Trennung vom Herkunftsmilieu sein. Im Übrigen werden Gründe, die zu einer auswärtigen Unterbringung führen, nicht statistisch erfasst. Diese Gründe lassen sich nur durch eine manuelle Auswertung aller 5.247 Akten der am Stichtag laufenden auswärtigen Hilfen ermitteln. Dies ist in der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. *In wie vielen Fällen erfolgten von 2011 bis 2016 auswärtige Unterbringungen mit der Begründung, dass in Hamburg keine angemessene Beschulungsmöglichkeit besteht?*

Siehe Drs. 21/2013.

4. *In wie vielen dieser Fälle wurden auswärtige Einrichtungen ausgewählt, die eine interne Beschulung anbieten?*
5. *In wie vielen Fällen haben auswärtig untergebrachte junge Menschen von 2011 bis 2016 eine Berufsausbildung oder eine berufliche Fördermaßnahme begonnen?*
6. *In wie vielen Fällen haben sich junge Menschen in auswärtiger Unterbringung von 2011 bis 2016 durch auto-aggressives Verhalten selbst verletzt?*
7. *In wie vielen Fällen haben junge Menschen in auswärtiger Unterbringung von 2011 bis 2016 mit Suizid gedroht oder suizidale Handlungen vorgenommen?*

Die in den Fragen 3. – 7. erfragten Merkmale werden statistisch nicht erfasst. Sie könnten nur durch eine manuelle Auswertung aller 5.247 Akten der am jeweiligen Stichtag laufenden auswärtigen Hilfen ermitteln. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*II. Berücksichtigung des Kindeswillens:*

8. *Gemäß UN-Kinderrechtskonvention, der Grundgesetzartikel 1, 2 und 103, der §§ 1626 Absatz 2 und 1631 Absatz 2 BGB, dem SGB VIII (unter anderem §§ 8,36 und 42) und der Rechtsprechung ist der Kindeswille entsprechend dem Alter zu berücksichtigen.*
  - a. *Wie wird der Kindeswille bei auswärtiger Unterbringung berücksichtigt?*
  - b. *Ab welchem Alter ist der Kindeswille überwiegend bei der Auswahl der Unterbringung zu berücksichtigen?*
  - c. *Wie wird der Rückkehrwille in die eigene Familie berücksichtigt?*

- d. *In welchen Fällen wird dem nicht entsprochen?*
- e. *Wie ist das Alter in solchen Fällen zu berücksichtigen?*

Für die Planung einer Hilfe zur Erziehung ist für das Jugendamt insbesondere § 36 SGB VIII handlungsleitend. Dementsprechend werden die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche an der Hilfeplanung und auch an der Auswahl der Einrichtung beteiligt.

Die Ausgestaltung der Beteiligung von Sorgeberechtigten und jungen Menschen ist im Anlagenband zur Fachanweisung ASD in der Arbeitsrichtlinie A2.4-AR 1 Hilfe zur Erziehung (HzE) geregelt: Hier heißt es unter anderem, dass Antragsstellerinnen und Antragsteller sowie Kinder entsprechend ihres Alters und Jugendliche im Rahmen der Hilfeplanung aktiv in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse einbezogen und als Expertinnen und Experten für ihr Leben angesehen werden sollen. Dies stellt einen wesentlichen Gelingensfaktor für eine Hilfe dar. Hierzu gehört auch, je nach Erfordernissen des Einzelfalls, die Beachtung kultureller und inklusiver Aspekte (zum Beispiel die Hinzuziehung von Dolmetschern, Barrierefreiheit, Gebärdensprachdolmetscher).

Die Frage der Rückkehrmöglichkeit in die Herkunftsfamilie ist verpflichtender Bestandteil der Hilfeplanung und jedes Hilfeplangesprächs und ist in jedem Fall zu prüfen.

Den fallzuständigen Fachkräften im Jugendamt stehen im Rahmen der Hilfeplanung verschiedene Instrumente und Methoden zur Verfügung, um eine Beteiligung sicherzustellen. Hierzu zählen insbesondere

- ein Elternfragebogen;
- ein Fragebogen für Kinder und Jugendliche;
- die Netzwerkkarte – ein pädagogisches Instrument, welches mit den Klienten gemeinsam ausgefüllt werden soll mit dem Ziel der Berücksichtigung und Nutzung bestehender sozialer Netzwerke;
- die Ressourcenkarte – ein pädagogisches Instrument, um Potenziale und Ressourcen der Familienmitglieder sowie ihre soziale Einbindung in die Hilfeplanung zu berücksichtigen;
- das Familienbrett, mit dem kleinere Kinder spielerisch ihre Lebenswelt und ihre Wünsche beschreiben können sowie
- das Arbeitsmanual „Selbstständig leben“ zur Beteiligung junger Menschen ab Vollendung des 16. Lebensjahres an der Verselbstständigungsplanung.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 9. *Auch Eltern- und Verwandtenkontakte sind bei auswärtiger Unterbringung erschwert. Längere An- und Abfahrten bei Besuchen fallen an.*
  - a. *Wie wird der Elternkontakt bei auswärtiger Unterbringung sichergestellt?*

Schon im Hilfeplangespräch werden die genauen Modalitäten für die Besuche besprochen und vereinbart. Bei Besuchen im elterlichen Haushalt wird die Reise des Kindes durch den Träger gewährleistet und eventuell entstehende Mehrkosten werden übernommen. Bei Besuchen der Eltern vor Ort werden die genauen Termine abgeprochen.

- b. *In welchen Fällen werden Fahrtkosten erstattet?*

Gemäß der Arbeitshilfe für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII sind die Kosten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen, wenn die Leistungsempfänger nicht über die finanziellen Mittel verfügen, ein festgestellter pädagogischer Bedarf des Kindes vorliegt und der Sozialleistungsträger die Übernahme abgelehnt hat.

In der Regel sind die Fahrkosten zu den Eltern einmal im Monat zu übernehmen. Bei häufigeren Kontakten können die Fahrkosten vom Jugendamt bewilligt werden, wenn

ein begründeter pädagogischer Bedarf vorliegt oder die Wochenendaufenthalte bei den Eltern zum Hilfekonzept gehören.

- c. *In welchen Fällen wird der Kontakt zu den Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten eingeschränkt?*

Der Kontakt zu Eltern, Großeltern und sonstigen Verwandten kann eingeschränkt werden, wenn Sorgeberechtigte dies so entscheiden, wenn es dem Kindeswohl schadet oder wenn solche Einschränkungen entsprechend der pädagogischen Konzeption des Trägers nach Abstimmung der an der Hilfe Beteiligten im Rahmen eines Hilfeplangesprächs einvernehmlich festgelegt werden. Dass der Kontakt zu Elternteilen, Großeltern oder weiteren Verwandten eingeschränkt ist, geht häufig auf sorgeberechtigte Elternteile zurück, die dies so festlegen. Im Rahmen des Umgangsrechtes besteht auch die Möglichkeit einer familiengerichtlichen Klärung und Entscheidung, zum Beispiel durch gerichtliche Auflagen.

- d. *In wie vielen Fällen ist das bei Hamburger Kinder und Jugendlichen momentan der Fall?*

*Bitte auch die Gesamtzahl der Besuchseinschränkungen in Hamburger Einrichtungen nennen.*

Besuchseinschränkungen gibt es momentan bei 375 von den bezirklichen Jugendämtern oder dem FIT auswärts untergebrachten Kindern und Jugendlichen sowie bei 205 Kindern und Jugendlichen in Hamburger Einrichtungen.

10. *Wie wird reagiert, wenn das Kind beziehungsweise der Jugendliche nicht mit der Wahl der Einrichtung einverstanden ist?*

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Minderjährige liegt bei den Personensorgeberechtigten. Im Übrigen siehe Antwort zu 8. a. bis e.

11. *Wie wird reagiert, wenn die Einschränkungen beim Kontakt mit Eltern zu Konflikten zwischen dem Jugendamt und der Einrichtung führen?*

Die Jugendämter streben eine einvernehmliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls an. Es werden Gesprächsangebote an alle involvierten Parteien gemacht, um eine Lösung in diesem Sinne zu finden.

12. *In welchem Rahmen und zeitlichen Abständen finden Überprüfungen der Hilfeverläufe regelhaft statt?*

13. *Werden Hilfeziele und Hilfeplan bei negativen Verläufen korrigiert? Wann geschieht das? Was muss dann passieren? Wer ist daran beteiligt?*

Die Standards hierzu sind in der Fachanweisung ASD, Anlagenband, in den Arbeitsrichtlinien „A2.4-AR1 Arbeitsrichtlinie Hilfen zur Erziehung Klärung, Planung, Durchführung, Beendigung“ und „A2.4-AR8 Arbeitsrichtlinie zur Arbeit mit der Herkunftsfamilie bei Hilfen nach § 33, 34 SGB VIII“ geregelt.

Hiernach findet alle sechs Monate ein Hilfeplangespräch zur Überprüfung des Hilfeverlaufs statt. Teilnehmende Personen des Hilfeplangesprächs sind der beziehungsweise die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche, die fallzuständige Fachkraft des ASD sowie ein oder mehrere Fachkräfte des betreuenden Trägers. Hinzu kommen fallentsprechende wichtige Personen wie zum Beispiel Vertrauenspersonen des Minderjährigen beziehungsweise der Personensorgeberechtigten und Lehrer. Ziel der Hilfeplangespräche ist die Überprüfung beziehungsweise bei Bedarf die Aushandlung einer Korrektur der Hilfeziele.

### *III. Rechtsstreitigkeiten*

14. *In wie vielen Fällen gibt es Rechtsstreitigkeiten zwischen Hamburger Jugendämtern und Eltern? Bitte Gesamtzahl nennen und nach Bezirken und FIT getrennt ausweisen.*

Gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wirken die Jugendämter in familienge-

richtlichen Verfahren als Beteiligte mit oder werden angehört. Aus der Art der Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren ist nicht erkennbar, inwieweit Jugendamt und Eltern(teil) gegensätzliche Einschätzungen zu einer Frage haben. Dies wird statistisch regelhaft auch nicht erfasst. Die Jugendämter registrierten zum Stichtag 30.09.2017 insgesamt über 8.500 Verfahren vor den Familiengerichten, deren händische Auswertung innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Jugendämter beziehungsweise die Freie und Hansestadt Hamburg und Eltern als gegnerische Parteien gegenüberstehen, gibt es im Rahmen von Widerspruchsverfahren und Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der bei den Rechtsämtern der Bezirksämter am 1. Oktober 2017 anhängigen Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht (Widerspruchsverfahren, Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) im Bereich Jugendhilfe dargestellt, die von Eltern eingeleitet wurden.

Jugendamt	Anzahl Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht
Hamburg-Mitte	10
Altona	12
Eimsbüttel	8
Hamburg-Nord	0
Wandsbek	15
Bergedorf	0
Harburg	20
FIT	0
Insgesamt	65

*15. In wie vielen Fällen streiten Eltern vor auswärtigen Gerichten mit Jugendämtern über auswärtige Unterbringung unter Verantwortung Hamburger Jugendämter?*

Die Ausgestaltung der Unterbringungsform gemäß § 27/34 SGB VIII ist nicht Bestandteil eines familiengerichtlichen Verfahrens, sondern kann Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens werden, das im Rechtsamt der bescheiderlassenden Behörde geführt wird, oder – bei einer Klage – in ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einmündet, das für die bescheiderlassende Behörde zuständig ist. Im Übrigen werden die erfragten Angaben statistisch nicht erfasst.

*16. Bezogen auf die Fragen 14. und 15.:*

- a. Von wem gehen/gingen diese aus?*
- b. Wie lange laufen solche Verfahren?*

Siehe Antworten zu 14. und 15.

- c. Welche Verfahrensdauer schätzt die Fachbehörde als fachlich vertretbar ein?*

Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 155 FamFG).

Die Dauer der Verfahren wird statistisch nicht erfasst. Sie schwankt erfahrungsgemäß zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahren. Gründe für die lange Dauer von Verfahren können nach Einschätzung der Jugendämter in Gutachteraufträgen und möglichen ruhenden Verfahren liegen, bei denen das Fallgeschehen weiter beobachtet wird.

Im Interesse des Kindeswohls liegt es, zügig Rechtssicherheit herzustellen. Zugleich müssen aber alle relevanten Anhaltspunkte, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen oder gefährden könnten, sorgfältig abgewogen werden, da sie einen weitreichenden Eingriff in das Sorgerecht zur Folge haben können.

17. *In wie vielen Fällen wurden in 2016 familiengerichtliche Entscheidungen getroffen, die eine auswärtige Unterbringung zur Folge hatten, ohne dass die Kinder und Jugendlichen angehört wurden? Welche Gründe lagen dafür jeweils vor?*

Es lassen sich keine Aussagen darüber treffen, ob es in der Folge familiengerichtlicher Entscheidungen zu einer auswärtigen Unterbringung gekommen ist. Die Entscheidung über den Aufenthaltsort treffen auch bei familiengerichtlichen Entscheidungen über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und über die Genehmigung von Unterbringungen nach § 1631b BGB stets die Sorgeberechtigten mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht. Entsprechende gerichtliche Verfahrensakte können zwar Informationen der Beteiligten enthalten, wo das Kind untergebracht werden soll. Diese Angaben wären aber eher zufällig und auch dann könnte den Angaben nicht entnommen werden, ob die Kinder nach Abschluss des Verfahrens tatsächlich dort untergebracht wurden. Allein in 2016 wurden etwa 5.900 Verfahren mit dem Gegenstand elterliche Sorge in Hamburg erledigt. Eine händische Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen sind nach § 159 FamFG Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zwingend durch das Gericht anzuhören. Auch bei der Anhörung jüngerer Kinder legt die Rechtsprechung strenge Maßstäbe an. So kann die Anhörung von Kindern nach § 159 Absatz 2 FamFG bereits erforderlich sein, wenn diese das dritte Lebensjahr vollendet haben (zum Beispiel BVerfG, FamRZ 2007, 1078, Rn 18). Wird von einer Anhörung allein wegen Eilbedürftigkeit abgesehen, so ist sie unverzüglich nachzuholen (§ 159 Absatz 3 S. 2 FamFG).

18. *In wie vielen Fällen haben Hamburger Gerichte beziehungsweise auswärtige Gerichte beim Sorgerechtsstreit zwischen Eltern ein Gutachten erstellen lassen? Bitte Anzahl der Fälle für die Jahre 2011 – 2017 angeben. Bitte die Anzahl der Fälle der Hamburger Gerichte und der auswärtigen Gerichte getrennt voneinander angeben.*

In der Gerichtsautomationssoftware forumSTAR wurde im Zeitraum 2011 bis 2017 in 2.244 Verfahren der hamburgischen Familiengerichte mit dem Verfahrensgegenstand „elterliche Sorge“ ein Sachverständiger als Beteiligter erfasst. Der Verfahrensgegenstand „elterliche Sorge“ beinhaltet nicht nur Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern sondern auch Kindeswohlgefährdungsverfahren.

Informationen dazu, in wie vielen Fällen auswärtige Gerichte Gutachten einholen, liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

19. *In wie vielen Fällen haben auswärtige Gerichte bei auswärtiger Unterbringung von Hamburger Kindern und Jugendlichen ein Gutachten eingeholt? Bitte Anzahl der Fälle für die Entscheidung auswärtiger und Hamburger Gerichte für die Jahre 2011 – 2017 (Stand 30.06.17) getrennt voneinander angeben.*

Siehe Antworten zu 17. und 18.

20. *Wie hoch sind die Mittel, die für Gutachten solcher Gerichtsverfahren verwendet werden? Bitte Gesamthöhe und durchschnittliche Kosten pro Gutachten angeben.*

Die zuständige Fachbehörde und die Gerichte führen keine Kostenstatistik zu Gutachten. Diese gehören zu den Kosten des Verfahrens. Hilfsweise wurden die Vergütungen ermittelt, die insgesamt von den hamburgischen Familiengerichten und vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Familiensachen an Gutachter ausbezahlt wurden:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Summe in Euro</b>	2.145.474	2.465.656	2.721.660	3.172.173	2.927.778	3.497.462	3.015.395
<b>Durchschnittl. Kosten je Gutachten in Euro</b>	1.884	1.871	2.320	2.556	2.420	2.964	2.897

Insgesamt wurden demnach von diesen Gerichten zwischen 2011 und 2017 in Familiensachen 19.945.598 Euro für 8.302 Gutachten an Gutachter ausbezahlt. Darin enthalten sind neben den Gutachten in sorgerechtlichen Verfahren auch Gutachten, die in Umgangsverfahren, Abstammungsverfahren et cetera erstattet und vergütet wurden. Durchschnittlich wurden pro Gutachten circa 2.400 Euro gezahlt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 17.

21. *Wie viele Gutachten wurden von den Gerichten beanstandet? Bitte absolute Zahlen und Anteile nennen.*
22. *Wie viele Gutachten wurden als unverwertbar angesehen? Bitte absolute Zahlen und Anteile nennen.*
23. *Wie viele dieser Gutachten können wegen ihrer schlechten Qualität beim Fortgang des Verfahrens keine weitere Berücksichtigung finden? Bitte absolute Zahlen und Anteile nennen.*
24. *In wie vielen Fällen wurde die Kostenerstattung wegen Unverwertbarkeit verweigert beziehungsweise die Gelder zurückgefordert? Bitte absolute Zahlen und Anteile nennen.*

„Beanstandungen“ von Gutachten werden statistisch nicht erfasst. Im üblichen Ablauf werden Gutachten durch Sachverständige erstattet und später zusammen mit den Beteiligten in einem Termin erörtert, bei dem in der Regel auch die oder der Sachverständige das Gutachten mündlich erläutert und gegebenenfalls ergänzt, falls Fragen zu dem schriftlichen Gutachten bestehen. Hilfsweise wurden die Familienrichter/-innen im Wege einer Umfrage gebeten, aus ihrer Erinnerung Fälle aus dem genannten Zeitraum mitzuteilen.

Die Rückmeldungen haben drei Fälle ergeben, in denen Gutachten nicht verwertbar waren, da die oder der Sachverständige erfolgreich für befangen erklärt wurde. Darüber hinaus wurden zehn Fälle berichtet, in denen das Gutachten erhebliche Mängel aufwies, die auch in der mündlichen Anhörung nicht ausgeräumt werden konnten. In diesen Fällen hatten sich die Beteiligten in drei Fällen geeinigt, in weiteren drei Fällen konnte eine Entscheidung aufgrund anderer Umstände getroffen werden, in zwei Fällen musste ein weiteres Gutachten eingeholt werden, für die übrigen beiden Fälle liegen keine Informationen vor. Das Hanseatische Oberlandesgericht teilt mit, dass in einem Fall ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren entlassen wurde und das (bereits in erster Instanz eingeholte) Gutachten daher nicht verwertbar war.

In einem Fall wurde mitgeteilt, dass die Sachverständige auf eine Rechnungsstellung verzichtet hatte.

#### *IV. Beteiligungsverfahren an den Hilfeplangesprächen*

25. *Wie wird in den Jugendämtern der Bezirke und im FIT die Führung der Hilfeplangespräche (HPG) bei auswärtiger Unterbringung gehandhabt? Finden diese vor Ort statt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn ja, in welcher Weise sind sie organisiert? In welchen zeitlichen Abständen werden sie durchgeführt? Sind die Eltern regelhaft beteiligt?*

*Wenn nein, in welchen Fällen nicht? Bitte für alle Bezirke das entsprechende Vorgehen beschreiben.*

26. *Gemäß § 36 SGB VIII ist ein erweitertes Wunsch- und Wahlrecht bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie vorgesehen. Die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch sind an der Auswahl der Einrichtung beziehungsweise der Pflegestelle zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund:*
  - a. *Sind die Kinder und Jugendlichen an den Hilfeplangesprächen (zur auswärtigen Unterbringung) beteiligt und in welcher Form?*

*Wenn nein, warum nicht?*

- b. Ab welchem Alter sind die Betroffenen regelhaft an den Hilfeplangesprächen beteiligt?*
- c. Können Vertrauenspersonen der Eltern beziehungsweise der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf deren Initiative hinzugezogen werden?*

Siehe Antwort zu 8. a. bis e. sowie Drs. 21/2013.

*27. Welche zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien zum Hilfeplanverfahren gibt es?*

Siehe Drs. 21/2013.

*28. Gibt es Materialien zur Beteiligung der Eltern und Kinder beziehungsweise Jugendlichen am Hilfeplanverfahren?*

- a. Wie werden junge Menschen und Eltern vorab über die Inhalte des Hilfeplangesprächs informiert?*
- b. Welche Möglichkeiten haben sie, ihre Themen einzubringen?*
- c. In welchem Umfang können Eltern und/oder junge Menschen ihre Vorstellungen an der Ausgestaltung der Hilfen einbringen?*
- d. In welchem Umfang werden diese Vorstellungen zum Beispiel bei der Ortswahl berücksichtigt?*
- e. Was passiert, wenn der/die Jugendliche nicht mit der Ortswahl einverstanden ist?*

Siehe Drs. 21/2013.

*29. Welche unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten haben Kinder und Jugendliche, wenn ihr Wille nicht berücksichtigt wird?*

Kinder und Jugendliche können sich jederzeit in ihrer Einrichtung (bei den Betreuern/-innen, der Leitung oder anderen Vertrauenspersonen) und im Jugendamt (bei der fallführenden Fachkraft, den übergeordneten Leitungen, den Kinderschutzkoordinatoren/-innen oder den Fachkräften des bezirklichen Angebotsservice) mündlich oder schriftlich beschweren. Zudem können sie sich an andere Institutionen (zum Beispiel Schulen) wenden, die dann vermittelnd tätig werden können.

Für die Jugendämter gelten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems einheitliche Regeln zum Umgang mit Beschwerden über das jeweilige Jugendamt. Es wird umgehend geprüft, ob die Beschwerde berechtigt ist und im Fall einer berechtigten Beschwerde Abhilfe möglich ist. Im Fall einer unberechtigten Beschwerde oder wenn Abhilfe nicht möglich ist, wird dies mitgeteilt und begründet. Darüber hinaus werden sich wiederholende Beschwerden zu bestimmten Sachverhalten regelmäßig analysiert, um mögliche strukturelle Ursachen für die Beschwerdegründe zu identifizieren und abzustellen.

Beschwert sich ein Kind oder ein Jugendlicher beim Jugendamt über beteiligte Dritte, zum Beispiel Träger, werden solche Beschwerden bei Fallzuständigkeit im Rahmen der Hilfeplanung geprüft und mit dem beteiligten Dritten geklärt. Liegt keine Fallzuständigkeit vor, wird das Kind oder der Jugendliche darüber informiert, wer der richtige Ansprechpartner ist und/oder das Anliegen wird direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Träger müssen nach § 45 Absatz 2 Ziffer 3 zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sicherstellen.

Kinder und Jugendliche können sich darüber hinaus bei Beschwerden über das zuständige Jugendamt an die zuständige Fachbehörde wenden.

30. *Wie wird verhindert, dass die Kinder und Jugendlichen direkt oder indirekt Nachteile aufgrund ihrer Beschwerden erleiden oder direkt oder indirekt sogar bestraft werden?*

Grundsätzlich ist es Ziel in der Hilfeplanung, dass Kinder und Jugendliche eine vertrauensvolle Beziehung zu den Betreuerinnen und Betreuern der Einrichtung aufbauen können und so die Möglichkeit gegeben ist, sich beschweren zu können, ohne Sanktionen erfahren zu müssen. Kinder und Jugendliche können sich sowohl in den Einrichtungen als auch in den Jugendämtern anonym beschweren.

31. *Welche Methoden und Materialien werden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersstufen eingesetzt?*

Siehe Antwort zu 8. a. bis e. sowie Drs. 21/2013.

32. *Werden vor Ort in den Einrichtungen auch Gespräche allein mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja, sofern dies fachlich erforderlich ist oder von den Kindern und Jugendlichen gewünscht wird.

33. *Mit welchen Standards haben beziehungsweise mit welchen Instrumenten erfragen die Hamburger Jugendämter persönliche Ressourcen und Kompetenzen der jungen Menschen und ihres (familiären) Umfeldes? Werden zum Beispiel soziale Ressourcen der Nachbarschaft oder von Freunden erfasst?*

*Wenn ja, bitte Beispiele dafür nennen.*

Siehe Antwort zu 8. a. bis e.

34. *Welche Vorschläge zur Verbesserung der Beteiligung von jungen Menschen und ihren Angehörigen hat der Senat und in welchen Zeiträumen sollen diese umgesetzt werden?*

Junge Menschen sind bereits an der Hilfeplanung beteiligt (siehe Antwort zu 8. a. bis e.). Die Beteiligung junger Menschen ab 16 Jahren wurde durch die Implementierung des Arbeitsmanuals „Selbstständig leben“ im Jahr 2016 nochmals erweitert.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Hamburger Trägern der Jugendhilfe gemäß § 78 a – e SGB VIII wurde 2016 eine Befragung von Leistungsempfängern von Hilfen zur Erziehung zum Thema Beteiligung durchgeführt. Im Ergebnis fanden sich bei den nach § 34 SGB VIII betreuten jungen Menschen 67 Prozent an der Ausgestaltung ihrer Hilfe „sehr gut“ bis „gut“ beteiligt. Bei den nach § 35 SGB VIII Betreuten waren dies 84 Prozent.

35. *Sind die Fachkräfte in den Jugendämtern für die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sensibilisiert und in welcher Form werden Fachkräfte fortgebildet?*

Siehe Drs. 21/2013 und Antwort zu 36. und 37.

36. *Welche Ressourcen sind vorhanden, um Sprachbarrieren zu überwinden? Gibt es in den Jugendämtern der Bezirke und im FIT mehrsprachige Informationsmaterialien, Dolmetscher/-innen oder muttersprachliche Fachkräfte?*

37. *Verfügen die Mitarbeiter/-innen in den bezirklichen Jugendämtern und dem FIT über interkulturelles Wissen (zum Beispiel zu religiösen Feiertagen, Ritualen oder unzulässigem Verhalten)?*

Siehe Drs. 21/2013.

38. *In wie vielen Fällen haben betroffene junge Menschen von 2011 bis 2016 individuelle ambulante Hilfen mit Wohnraumangeboten in Hamburg als Alternative zur auswärtigen Unterbringung im Hilfeplanverfahren vorgeschlagen?*

39. *In wie vielen dieser Fälle wurden die Wünsche der jungen Menschen berücksichtigt?*

Die in den Fragen 38. und 39. erfragten Merkmale werden statistisch nicht erfasst. Sie könnten nur durch eine manuelle Auswertung aller 5.247 Akten der am jeweiligen Stichtag laufenden auswärtigen Hilfen beantwortet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

*V. Beteiligung, Beschwerdemanagement und fachliche Initiativen*

40. *Im Bezirk Hamburg Mitte gibt es eine Ombudsstelle.*

a. *Wie bewertet der Hamburger Senat beziehungsweise die Fachbehörde die bisherige Arbeit?*

b. *Findet eine Evaluation der Arbeit statt?*

*Wenn ja, wer führt diese durch? Wenn die Evaluation vorliegt, bitte als Anlage beifügen.*

*Wenn nein, warum wird nicht evaluiert?*

c. *Wenn noch keine Evaluation vorgesehen ist, aber eine stattfinden soll, wann wird damit begonnen?*

41. *Was hält der Senat von der Einführung von unabhängigen Ombudsstellen in allen Hamburger Bezirken?*

a. *Wenn der Senat solche Stellen befürwortet, gibt es fachliche Vorstellungen dazu?*

b. *Wenn der Senat eine ablehnende Haltung vertritt, warum werden Ombudsstellen kritisch gesehen?*

c. *Wenn der Senat beziehungsweise die Fachbehörde sich damit noch nicht befasst hat, warum nicht?*

d. *Gibt es schon Vorstellungen in den Bezirken dazu?*

*Falls ja, bitte die Überlegungen der Bezirke benennen.*

Mit der im Bezirk Hamburg-Mitte tätigen Ombudsstelle wird dieses Instrument derzeit in Hamburg erstmals erprobt. Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Hamburg führt im Auftrag der zuständigen Fachbehörde eine Begleitforschung durch. Die zuständige Fachbehörde wird die Arbeit der Ombudsstelle bewerten, sobald die Ergebnisse im Sommer 2018 vorliegen.

42. *Wie viele der Einrichtungen, in denen auswärtige Unterbringungen stattfinden, verfügen über ein Beschwerdemanagement? Bitte Einrichtungen auflisten und Gesamtzahl der Einrichtungen mit Beschwerdemanagement nennen und den Anteil der Einrichtungen ohne Beschwerdemanagement angeben.*

Siehe Anlage 2.

Aktuell von Hamburger Jugendämtern belegte Einrichtungen mit Beschwerdemanagement, die bereits in Drs. 21/2013 genannt worden waren, sind im unteren Teil der Liste aufgeführt.

Daraus ergibt sich eine Anzahl von insgesamt 465 Einrichtungen mit einem Beschwerdemanagement. Eine Aussage über den Anteil der Einrichtungen ohne Beschwerdemanagement ist nicht möglich. Die Träger sind nicht zu einer Antwort verpflichtet. Auf Nachfrage der Bezirksämter haben nur etwa die Hälfte der von den Bezirksämtern angeschriebenen Einrichtungen in der gesetzten Frist entsprechende Auskünfte erteilt.

43. *Welche Vorschläge zur Verbesserung der Beteiligung von jungen Menschen und ihren Angehörigen hat der Senat und in welchen Zeiträumen sollen diese umgesetzt werden?*

Siehe Antwort zu 34.

44. *Die Fachbehörde finanziert die Einrichtung „MOMO Hamburg, the voice of disconnected youth“ bis Ende März 2018. Diese Einrichtung fungiert als Anlaufstelle für Jugendliche, deren Mittelpunkt die Straße ist. Im Rahmen des Projektes beraten jeweils drei Ehemalige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes andere Jugendliche und fungieren somit auch als Lobby- und Beschwerdestelle.*
- a. *Soll diese Einrichtung weitergeführt werden?*
- Wenn ja, mit welcher Ausstattung und welchen Mitteln soll die Einrichtung weiter finanziert werden?*
- Wenn nein, warum wird die Finanzierung nicht fortgesetzt?*
- b. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die Fachbehörde diese Einrichtung und ihre Arbeit?*

Die Einrichtung bietet seit 2016 jungen Menschen bis 27 Jahre in und aus Hamburg in besonders schwierigen Lebenssituationen (sogenannten Straßenkindern) Beistand und niedrigschwellige Unterstützung von Gleichaltrigen für Gleichaltrige. Die dort Tätigen sprechen gezielt junge Menschen an, die von sozialpädagogischen Fachkräften nicht oder nicht mehr erreicht werden. Außerdem sollen sie Informationen für die Zielgruppe adressatengerecht aufbereiten und deren Interessen vertreten. 2017 wurde das Projekt mit insgesamt 33.726 Euro gefördert. Davon wurden drei Stellen für Bundesfreiwilligendienstleistende, eine Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von acht Wochenstunden sowie Sachkosten finanziert. Die Einrichtung hat ihre Zielsetzungen seit ihrer Gründung in zunehmendem Maße erreicht und stellt eine wichtige Ergänzung der Hamburger Jugendhilfeangebote für junge Menschen in besonders schwierigen Lebenssituationen dar. Sie soll deshalb in vergleichbarem Umfang weiter gefördert werden. Für 2018 hat der Träger basis & woge e.V. eine Förderung in Höhe von 34.866 Euro beantragt. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.

45. *Wird die Einführung eines/einer unabhängigen, eigenen Fürsprechers/-in (Anwalt/Anwältin des Kindes) in Konfliktfällen erwogen?*
- Wenn nein, warum nicht?*
- Wenn ja, welche Planungen gibt es?*
46. *Wenn es so eine Einrichtung schon gibt: Wie können Kinder und Jugendliche dazu Zugang erhalten?*

Die in den Antworten zu 8. a. bis e. sowie zu 10. bis 13. dargestellten Verfahren und Methoden der gesetzlich verankerten Beteiligung, Mitwirkung sind vielfältig und wirken konfliktvermeidend oder -begrenzend. Beschwerdemöglichkeiten können Kinder und Jugendliche schon jetzt wie dargestellt in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

47. *Welche Anstrengungen zur Reduzierung der auswärtigen Unterbringung unternimmt der Senat beziehungsweise die Fachbehörde, um mehr Plätze in Hamburg zu schaffen und welche Maßnahmen werden geplant beziehungsweise umgesetzt? Wenn keine Anstrengungen unternommen werden, warum nicht?*

Siehe Vorbemerkung.

48. *Im Koalitionsvertrag von SPD und GRÜNEN wurde auf Seite 75 vereinbart, „die „Koordinierungsstelle für die Umsetzung flexibler Hilfe für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen“ beim Paritätischen Wohlfahrtsverband finanziell und personell zu verstärken sowie zusätzliche intensivpädagogische Betreuungsangebote für Minderjährige*

*gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe in Hamburg zu schaffen.“  
Vor diesem Hintergrund: Ist die finanzielle und personelle Stärkung des  
seit 2014 laufenden Modellprojektes erfolgt?*

*Wenn ja, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt erfolgte diese?*

*Wenn nein, warum ist das bisher nicht geschehen und wann wird das  
Koalitionsversprechen umgesetzt?*

Die Koordinierungsstelle für die Umsetzung flexibler Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen beim Paritätischen Wohlfahrtsverband wurde ab dem 1. September 2016 mit einer Stelle Psychologin/Psychologe im Umfang von 25 Wochenstunden verstärkt.

**Anzahl der auswärts untergebrachten Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen nach §§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres**  
 Hinweis: Aktualisierte Daten für 2015 aufgrund von Nachbuchungen und Bereinigung eines technischen Fehlers bei der Alterszuordnung.

Dienststelle	§§ gem. SGB VIII	0 bis unter 14 Jahre		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		
		2015	2016	2015	2016	2015	2016	2017
HH-Mitte	§ 33	68	69	10	10	1	3	4
HH-Mitte	§ 34	163	161	130	115	34	32	43
HH-Mitte	§ 35					1		
HH-Mitte	§ 35a	1	1	2	5	2	2	2
Altona	§ 33	10	12	2	2			
Altona	§ 34	79	71	86	77	22	22	24
Altona	§ 35			1		3	3	2
Altona	§ 35a		1	2	1	2	1	
Eimsbüttel	§ 33	16	15	3	4			
Eimsbüttel	§ 34	63	69	48	54	17	15	16
Eimsbüttel	§ 35			5	1	2	8	6
Eimsbüttel	§ 35a	2	4	1	2	2	4	2
HH-Nord	§ 33	21	17	8	7	2	2	1
HH-Nord	§ 34	71	62	64	65	24	19	15
HH-Nord	§ 35						4	1
HH-Nord	§ 35a	1	1	2	3	2	2	5
Wandsbek	§ 33	52	52	10	8	2	1	
Wandsbek	§ 34	148	147	114	110	45	42	52
Wandsbek	§ 35			1	2	5	3	3
Wandsbek	§ 35a	3	4	1	1	1	2	2
Bergedorf	§ 33	24	23	4	4			3
Bergedorf	§ 34	83	78	39	48	16	14	17
Bergedorf	§ 35			2	3		5	9
Bergedorf	§ 35a	4	4			1	1	1
Harburg	§ 33	41	38	4	4	4	1	
Harburg	§ 34	84	88	66	66	15	18	22
Harburg	§ 35			1		1	1	2
Harburg	§ 35a	1		3	3	1	1	1
FIT	§ 34	2	5	20	15	3	3	3
FIT	§ 35							1
	<b>Summe:</b>	<b>937</b>	<b>922</b>	<b>629</b>	<b>610</b>	<b>208</b>	<b>209</b>	<b>237</b>
								<b>555</b>
								<b>940</b>

Quelle: JUS-IT Datawarehouse, Datenbestand 4.11.2017

## Frage 42

"XXX" ist eingetragen, wenn das Einverständnis zur Nennung des Einrichtungsnamens nicht gegeben wurde.

Bundesland	Name der Einrichtung
Baden-Württemberg	Jugendhilfe Aktiv § 35 FLS Theodor-Rothschild-Haus
Baden-Württemberg	XXX
Baden-Württemberg	XXX
Bayern	Kinderschutz e.V. Paulihof §34
Bayern	XXX
Bayern	Stadt Nürnberg § 34 Kinder-u. Jugendheim rechnungsbas.
Bremen	Synthese
Hessen	Hermann-Lietz-Schule Schloss Hohenwehnda
Hessen	JHV Antoniusheim WG Dotzheimer Str.
Hessen	Trainingscamp Diemelstadt
Mecklenburg-Vorpommern	XXX
Mecklenburg-Vorpommern	XXX
Mecklenburg-Vorpommern	XXX
Mecklenburg-Vorpommern	Lebensgemeinschaft Marietta Ziethen
Mecklenburg-Vorpommern	NBS Greifswald Wohngruppe Alte Schmiede für Jungen
Mecklenburg-Vorpommern	NBS Greifswald Wohngruppe Landhaus Schlatkow
Mecklenburg-Vorpommern	Stiftung Leuchtfeuer SPLG Prang § 34
Mecklenburg-Vorpommern	ZORA Clearingstelle Konsages Angebot B
Mecklenburg-Vorpommern	Zora Ezv § 34 Hp. Wohngruppe Völschow BA.B
Niedersachsen	Backhaus (KJHB) Bremen Wohngruppe Vollersode
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	Diakonisches Werk Husum Haus am Park Betr. JuWo
Niedersachsen	Die Quäker - Häuser Wohngruppe Mädchen Haus Accola
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	G. G. Niedersachsenhof Wohngruppe Westeresch
Niedersachsen	Heidehof Eimke SGB XII Heilpäd. Einrichtung LBGR 5
Niedersachsen	Heilpäd. Betreuungen Penkefitz Mobile Betreuungen
Niedersachsen	Heilpädagogische KJH Rotenburg WG Junx
Niedersachsen	Heilpädagogische KJH Rotenburg Wohngruppe 2 Bahnhofstr.
Niedersachsen	Heilpädagogische KJH Rotenburg Wohngruppe Brauerstr.
Niedersachsen	HIB Löwenzahn Wohngruppe Taraxacum
Niedersachsen	HP Penkefitz Jugendwohnprojektgruppe Hermann-Löns-Str.
Niedersachsen	HP Penkefitz Projektstelle Wustrow
Niedersachsen	HW Penkefitz GmbH Wohngruppe Dannenberg II
Niedersachsen	HW Penkefitz GmbH Wohngruppe Grabow
Niedersachsen	JaZZ 2010 GbR § 34 WG Haus Spunk
Niedersachsen	JHE Wümmetal Therapiezentrum Rehr Haus 1-3
Niedersachsen	JHE Wümmetal Wohngruppe 1+2 Sottrum
Niedersachsen	Johannesburg Regel Wohngruppe Friedburg
Niedersachsen	Jugendhilfe Collstede Hp. Jungen WG I+II Ginsterstraße
Niedersachsen	Jugendhilfe Wischhafen GbR § 34 Wischhafener Hof
Niedersachsen	Jugendwohnstätte Kastanienhof § 34 WG
Niedersachsen	JUSTAP Jugendhilfe Wohngruppe Kirchlinteln

<b>Bundesland</b>	<b>Name der Einrichtung</b>
Niedersachsen	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Rischborn
Niedersachsen	Kinderhaus Alfstedt SPG Lebensgemeinschaft
Niedersachsen	KJH Stethu Mutter-Kind-Betr. mit Kind
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Meincke Gyhum (Pestalozzi)
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Mirco Pahl (Pestalozzi)
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Müller in Nahrendorf (Pestalozzi)
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	Malte Lilienthal § 34 Heilpäd. FWG Shamrock
Niedersachsen	Mansfeld-Löbbecke Psychiatrisch Akut WG Bad Bodenteich
Niedersachsen	Perspektive fachliches zu Hause Wohngruppe Nesse
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	Sperberhorst GmbH WG Kuhlenstraße 57
Niedersachsen	St. Bonifatius AWG Jugendliche und junge Erwachsene
Niedersachsen	St. Bonifatius Intensiv betreutes Einzelwohnen
Niedersachsen	St. Bonifatius Interne Verselbstständigungs Wohngruppe
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	XXX
Niedersachsen	Villa Vissa § 34 Individualpädagogische Intensivgruppe
Niedersachsen	VRH Celle § 35 Außenwohngruppe Blumlage
Niedersachsen	VSE Lüneburg Mobile Betreuung § 34
Niedersachsen	Wohngruppe Prisser II
Nordrhein-Westfalen	Diakoniewerk Essen JHZ für Hörgeschädigte
Nordrhein-Westfalen	Friedrich Krüger Stiftung Internat Einzelv. §34 BA M
Nordrhein-Westfalen	Heilpäd. Kinderdorf Biesfeld § 34 WG Intensiv (1:1,32)
Nordrhein-Westfalen	Jugendhilfe Werne AWG Herben Intensiv FASD § 34
Nordrhein-Westfalen	Krüger Internat und Schulen § 34 Einzelvereinbarung
Nordrhein-Westfalen	Schloss Hamborn Landschulheim § 34 Regelangebot
Sachsen-Anhalt	St. Johannis GmbH Kindergruppe Regenbogen § 34
Schleswig-Holstein	(Die Lotsen) Jugendwohngemeinschaft "Step by Step"
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	(GLSB) Heilpädagogisches Therapeutikum Villa Wilster
Schleswig-Holstein	(GLSB) Villa Wilster WG Assimilation
Schleswig-Holstein	(Hof Südensee) Gesamt-Einrichtung
Schleswig-Holstein	(Hof Südensee) Villa Stadtfeld
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 Schwerpunkt Alt Duvenstedt
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 Schwerpunkt Böklund
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 Schwerpunkt Dorfstraße 14
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 Schwerpunkt Dorfstraße 25
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 Schwerpunktgruppen
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 WG Schwerpunkt Tingleff
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfenetzwerk N-O) § 34 Kleingruppe Bergenhusen
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfenetzwerk N-O) § 34 Kleingruppe Hohn
Schleswig-Holstein	XXX

Bundesland	Name der Einrichtung
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	(KJHV Rendsb.) Startklar Bad Segeberg §19 Modul 1+3
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	(Lebensraum) auf der Domäne Kinder unter 3 J. Zusatzbetr
Schleswig-Holstein	(Lebensraum) auf der Domäne Mütter/Väter
Schleswig-Holstein	(Lebensraum) Wohngruppe Klein Gladebrügge
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	Alte Mühle Wittkiel
Schleswig-Holstein	Alte Schule Bojum Heilpädagog. Kinderheim Brummack
Schleswig-Holstein	Christopher Hansen Hof Pommerbyholz
Schleswig-Holstein	Dr. J. Kopp-Stache Michaelshof
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	Familienwohngruppe Rettkowski
Schleswig-Holstein	Familienwohngruppe Rettkowski Altbau Eulenhof
Schleswig-Holstein	Familienwohngruppe Rettkowski Betreutes Wohnen
Schleswig-Holstein	Familienwohngruppe Rettkowski Neubau Eulenhof
Schleswig-Holstein	Flexible Jugendhilfe Nord JWG Klixbüll
Schleswig-Holstein	Flexible Jugendhilfe Nord Kinderheim Jarplund
Schleswig-Holstein	Für Soz.Billstedt/Bergedorf § 34 Intens. WG Lübeck
Schleswig-Holstein	Für Soziales Mitte § 34 Sollwitt Ezv
Schleswig-Holstein	Für Soziales-Altona/Elbinsel Intens.betr. WG Norderstedt
Schleswig-Holstein	Für Soziales-Altona/Elbinseln Wohngruppe Jochimsen
Schleswig-Holstein	Harald Linke Die Alte Töpferei Haus 1
Schleswig-Holstein	Harald Linke Sozialpäd. Einzelbetreuung Einzelv. BA B
Schleswig-Holstein	Haus Hegeholz Jugendhilfeeinrichtung für Mädchen
Schleswig-Holstein	Haus Lefina Jugendhilfeeinrichtung Phase A mit Phase D
Schleswig-Holstein	Haus Norderhofenden Kernhaus
Schleswig-Holstein	Haus Norderhofenden Satelittenwohnung Diblestraße
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	Hof Wiesengrund Einzelv. § 34 BA B
Schleswig-Holstein	Hopeful Hearts Angelner Birkenhoff Hostrup
Schleswig-Holstein	Hopeful Hearts Sonstige betreute Wohnform
Schleswig-Holstein	I.N.S.E.L. Lebensgemeinschaft Lütjenwestedt
Schleswig-Holstein	IUVO Neumünster
Schleswig-Holstein	Jörg Mielack Kinderhaus zur Mühle
Schleswig-Holstein	Jugendhilfe Schleswigland § 34 Intensivtraining Lübeck
Schleswig-Holstein	Jugendhilfe Schleswigland § 34 Therap. JWG Schleswig
Schleswig-Holstein	Junges Wohnen Harrislee § 34 Betreute WG Ostermark
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	Kinderhaus Kunterbunt § 34
Schleswig-Holstein	Kinderhof Frestedt Heinz G. Bürker
Schleswig-Holstein	Kinderhof Sieverstedt

Bundesland	Name der Einrichtung
Schleswig-Holstein	Kinder-und Jugendhaus Bremholm
Schleswig-Holstein	Kinder-und Jugendhaus Villa EinStein gGmbH § 34
Schleswig-Holstein	Kinder- und Jugendhaus St. Josef Theresienhof Mühlenrade
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	LEB Pädagogisch betreute Wohngruppe Dassendorf
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Blüße Hamfelde (Pestalozzi)
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Lemuria Weddelbrook (Pestalozzi)
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Lohmann Kassedorf (Pestalozzi)
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Traventhal Kinderhaus Pakolino (Pestalozzi)
Schleswig-Holstein	Lotse Kinder- & Jugendhilfe FAWG
Schleswig-Holstein	Neustart § 35 Jugendhilfe Ahrensburg
Schleswig-Holstein	XXX
Schleswig-Holstein	Osterhof Jugendhilfe Haus Erfde Ezv § 34 BAW
Schleswig-Holstein	Osterhof Jugendhilfe Haus Erfde Intensiv Einzelv. § 34
Schleswig-Holstein	Schultz - Hencke - Heime § 34 Betr. Einzelwohnen Kiel
Schleswig-Holstein	Schultz - Hencke - Heime § 34 Einrichtung Hamdorf
Schleswig-Holstein	Schultz - Hencke - Heime § 34 Haus Bredenmoor
Schleswig-Holstein	Schultz - Hencke - Heime § 34 Jugendhilfeeinrichtung
Schleswig-Holstein	Schultz - Hencke - Heime § 34 Lernpsychtherap. Einricht.
Schleswig-Holstein	Schultz - Hencke - Heime § 34 Wohngruppe Haus Rendsburg
Schleswig-Holstein	SPLG Almstedt (LEB)
Schleswig-Holstein	SPLG Bentien Haus Kykerweg
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 Haus Godewind
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker SGB XII Haus Achterbahn
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker Kappelner Werkstätten/Wohnheim
Schleswig-Holstein	Stiftung Leuchfeuer SPLG Vogel § 34
Schleswig-Holstein	UBUNTU die Wagenburg gGmbH Regelangebot § 34
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Familiengruppe Hochdonn
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Familiengruppe Friesenknirpse
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Familiengruppe Jasper
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Familiengruppe Stellmacher
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Sozialpädagogisch betreutes Wohnen Drage
Schleswig-Holstein	Via Nova Kinderhaus Aurum-Blumenthal
Schleswig-Holstein	Villa Wilster
Schleswig-Holstein	Vorwerker Diakonie gGmbH § 34 Ezv Musikgruppe
Schleswig-Holstein	Wohngemeinschaft Bordesholm Intensivbetr. Regelphase
Schleswig-Holstein	Wohngruppe Schmidt Eiderstedter Str. 7 Ezv § 34
Schleswig-Holstein	Zumfl § 34 sonstige betreute Wohnform Diesterwegstr. 34
Schleswig-Holstein	Zumfl Einzelv. § 34 alle Bezirke

<b>Einrichtungen gemäß GA 21 / 2013, die aktuell belegt sind</b>
--

Baden-Württemberg	Adelgundenheim heilpädagogische teilbetreute Mädchen WG
Baden-Württemberg	Albert-Schweitzer Kinderdorf Erziehungsstelle Kupferzell
Baden-Württemberg	Sozialtherap. Familiengemeinschaft Michael Haus Weisweil
Bayern	HKJ Heilpädagogische Wohngruppe Heimgartenweg
Bayern	Seraphisches Liebeswerk e.V. Antoniushaus Markt
Berlin	gleich & gleich Indiv. Betreuung 25 Std. Ezv BA M
Berlin	Paul Gerhardt Werke § 34 Projektstelle Bolle

Bundesland	Name der Einrichtung
Brandenburg	EJF gem. AG Einzelv. "Pauline" nur Kinder
Brandenburg	Ev. Johannesstift Projekt Neustart
Brandenburg	HW Penkefitz Wohngruppe Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.
Hessen	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege § 34 AWG
Mecklenburg-Vorpommern	Chamäleon Stralsund e.V.
Mecklenburg-Vorpommern	Diakonie Stargard Jugendhaus Dishley
Mecklenburg-Vorpommern	DRK Kreisverband Rostock e.V AWG Goethestraße
Mecklenburg-Vorpommern	Herbert Feuchte Wohnheim Alleestraße SGB XII
Mecklenburg-Vorpommern	Kinder- und Jugendwohnungen Dersenow Wohngruppe 1+2+3
Mecklenburg-Vorpommern	Schloss Torgelow privates Internatsgymnasium
Mecklenburg-Vorpommern	SOZIUS § 34 Verselbstständigungsgruppe Ausblick
Mecklenburg-Vorpommern	SPLG Eilers (LEB)
Mecklenburg-Vorpommern	Wildfang GmbH Zaubermondhof mit Beschulung
Mecklenburg-Vorpommern	ZORA § 34 Heilpädagogische Wohngruppe Rubenow
Mecklenburg-Vorpommern	ZORA § 34 Heilpädagogische Wohngruppe Züssow
Mecklenburg-Vorpommern	ZORA § 34 Intensivpädagogische Wohngruppe Dargelin
Mecklenburg-Vorpommern	ZORA § 34 Intensivpädagogische Wohngruppe Leist I
Niedersachsen	Albert-Schweitzer Bleckede Jugendprojekte Alt Garge
Niedersachsen	Albert-Schweitzer Bleckede U-Haftverm. Reppenstedt
Niedersachsen	Albert-Schweitzer Bleckede Wohngruppe Wilschenbruch
Niedersachsen	Albert-Schweitzer-Fam.Werk Bleckede Kinderdorffamilien
Niedersachsen	Brüggenest GmbH Mädchenwohngruppe Haus 2
Niedersachsen	CJD Göddenstedt Stationärer Bereich (Wohngruppe)
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Altenmedingen
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Barnstedt
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Groß Hesebeck
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Langenhorst
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Neetze
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Schweizerhof
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Seerau (Lüchow)
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem LG Wustrow
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem WG Albertinenhaus
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem WG Elisabethhaus oben
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem WG Elisabethhaus unten
Niedersachsen	Diakoniewerk Jerusalem WG Schweizerhaus
Niedersachsen	DJFK GmbH Intensiv Wohngruppe §34 RE-IN Boimstorf
Niedersachsen	Familienanaloge Wohngruppe Haus Dangenstorf EV Einzelv.
Niedersachsen	Familienhelden-Süd Begleitetes Wohnen 12,5 FLS
Niedersachsen	Friedenshort Tostedt Kindergruppe Glüsinger Weg
Niedersachsen	Friesenwarf Wohngruppe Mobile Betreuung
Niedersachsen	G.I.S.A. § 34 Psychotherap. Kinder- und Jugendhaus
Niedersachsen	Heidjerhof Kinderheim
Niedersachsen	Heilpädagogische KJH Rotenburg Wohngruppe 1 Bahnhofstr.
Niedersachsen	Heilpädagogische KJH Rotenburg Wohngruppe Amtshof
Niedersachsen	Heilpädagogische LG Marbostel FWG Jagdhaus Marbostel
Niedersachsen	Hermann Lietz-Schule Spiekeroog Internat
Niedersachsen	HIB Löwenzahn Intensiv Wohngruppe Löwenzahn
Niedersachsen	HIB Löwenzahn Intensiv Wohngruppe Pustebume
Niedersachsen	Hof am Erlenbruch Wohngruppe Familienanalogenes Leben
Niedersachsen	Hof am Erlenbruch Wohngruppe Hof Langenfelde

<b>Bundesland</b>	<b>Name der Einrichtung</b>
Niedersachsen	HP Penkefitz FA Projektgruppe Thielenburger See
Niedersachsen	HW Penkefitz GmbH Wohngruppe Betzendorf
Niedersachsen	HW Penkefitz GmbH Wohngruppe Karwitz
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Alt Tramm
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Alte Dorfstraße
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Am Galgenberg
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Bahnhofstraße
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Bredenbock
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Dannenberger Str.
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Dörpstraat
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Elbuferstr. 95
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Elbuferstr. 98
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Gartower Str.
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Lüchower Straße
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Lüneburger Straße
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Marschtorstraße
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Niestedter Weg
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Penkefitz 105
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Penkefitz 13
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Penkefitz 14
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Penkefitz 5
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Potsdamer Str. 2
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Potsdamer Str. 9-11
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Rundling
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Splietauer Ring
Niedersachsen	HW Penkefitz Wohngruppe Uelzener Str.
Niedersachsen	IFI Intensivgruppe Haus Mühlenhof
Niedersachsen	Internat Solling
Niedersachsen	JHV Sonnenland Hof Südholt Gruppe I und II
Niedersachsen	JHV Sonnenland Kleinstwohngruppe Halstrup
Niedersachsen	Jugendhilfe Collstede Therap. Wohngruppe Eggeloge §34
Niedersachsen	Jugendhof Estetal § 34 Erziehungsstelle Rhadereistedt
Niedersachsen	Jugendhof Estetal § 34 Familiengruppe Ahrensmoor
Niedersachsen	Jugendhof Estetal § 34 Familiengruppe Haus am Hang
Niedersachsen	Jugendhof Estetal § 34 Familiengruppe Hemmoor
Niedersachsen	Jugendhof Estetal § 34 Wohngruppe Blockhaus
Niedersachsen	Jugendhof Estetal § 34 Wohngruppe Heeslingen
Niedersachsen	Kinder- u. Jugendwohngruppen Visselhövede gGmbH
Niedersachsen	Kinderhaus am Wall § 34 (Besuch öffentl.Schule)
Niedersachsen	Kinderhaus in Wittorf § 34 Kinderwohngruppe Scharnebeck
Niedersachsen	Kinderheim Forellenhof Kinder- und Jugendgruppe Haupthaus
Niedersachsen	Kinderheim Forellenhof Trainingswohnungen im Haupthaus
Niedersachsen	Kinderheim Forellenhof Verselbstständigungsgruppe
Niedersachsen	Kinderheim Forellenhof Wohngruppe Bendestorf
Niedersachsen	Kinderheim Rittmarshausen Jugendwohngruppe Beienrode
Niedersachsen	Kinderheim Vinstedt
Niedersachsen	Kinderheim Wohngruppe Fürtorn Norderney
Niedersachsen	Kinderhof Eibenhorst § 34 (Besuch öffentliche Schule)
Niedersachsen	Kompetenzwerk Alte Schule Westerholz Verselbstst.gr
Niedersachsen	Kompetenzwerk Wohngruppe Das Uhlenhus

Bundesland	Name der Einrichtung
Niedersachsen	Kompetenzwerk Wohngruppe Uns Lütt Huus
Niedersachsen	Kuckucksnest Familienanaloge Wohngruppe Hälk (LEB)
Niedersachsen	KuJ Weitblick Haus Kompass Barßel
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Bedke Hollenstedt
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Greese Hitzacker
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Meiser in Göhrde
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Probst Tripkau
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft NDS Wehrmann Soltendiek
Niedersachsen	Lebensgemeinschaft Salem Neestahl
Niedersachsen	Leinerstift Heilpädagogische Wohngruppe Pustebume
Niedersachsen	Mansfeld-Löbbecke Psychiatrische Intensivnachsorge PIN
Niedersachsen	Mansfeld-Löbbecke Psychiatrische Intensivnachsorge PIN WG
Niedersachsen	Mansfeld-Löbbecke Psychiatrische Akutbegleitung WF PAB
Niedersachsen	Mansfeld-Löbbecke Psychiatrische Akutbegleitung WG PAB
Niedersachsen	Margaretenhort KuJ FAWG Wohngruppe Apensen
Niedersachsen	Margaretenhort stationäre Hilfen FAWG Himmelpforten
Niedersachsen	Michaels Hof Gruppe Skönnarbo
Niedersachsen	Michaels Hof Wohngruppe Ansebo
Niedersachsen	Michaels Hof Wohngruppe Grytebäck
Niedersachsen	Michaels Hof Wohngruppe Karsfalla
Niedersachsen	Peronnik e.V. § 34 Intensiv betreute heilpäd.Wohngruppe
Niedersachsen	Pro Liberis e.V. Betreutes Jugendwohnen Stufe 2+3
Niedersachsen	Schule Marienau
Niedersachsen	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Walsrode
Niedersachsen	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Adendorf
Niedersachsen	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Trebel
Niedersachsen	SPLG Beatrice Fuchs (LEB)
Niedersachsen	SPLG Hansen Zetze (LEB)
Niedersachsen	SPLG Hof am Dremberg Daisy Stehling (LEB)
Niedersachsen	SPLG Kemmelmeier-Rieck (LEB)
Niedersachsen	SPLG Linda Pintus (LEB)
Niedersachsen	St. Bonifatius 2 rund-um-betreute-Wohngruppen
Niedersachsen	Stadorf Kinderheim § 34 EGH SGB XII LBGR 4
Niedersachsen	STEP aha - Intensive stationäre Betreuung (IST)
Niedersachsen	STEPKids - Villa Eden § 34
Niedersachsen	Stift. Bethel Diak. Freistatt Kind in Diagnostik - KID -
Niedersachsen	Stiftung CULTURUM § 34 stat. Betreuung mit Ausbildung
Niedersachsen	Stiftung CULTURUM § 34 stat. Betreuung ohne Ausbildung
Niedersachsen	Therap.Erziehungshilfen e.V. § 34 Erziehungsst. im Team
Niedersachsen	VSE Lüneburg § 34 Erziehungsstelle
Niedersachsen	Wohngruppe Prisser I
Niedersachsen	Wohngruppenbetr.Kinder- und Jugendheim Füllenhof
Nordrhein-Westfalen	Blauschek Internat Gut Böddecken Internatsbereich
Nordrhein-Westfalen	CJG Kinder- & Jugendhilfe St. Josef § 34 Regelangebot
Nordrhein-Westfalen	Don Bosco Hof Intensivangebot
Nordrhein-Westfalen	DRK Elsa-Brandström-Jugendhilfe § 34 MOB Betreuung
Nordrhein-Westfalen	Familienwohngruppe Conzen-Storch
Nordrhein-Westfalen	Hilfswerk für jugendliche Diabetiker Regelangebot
Nordrhein-Westfalen	Jugendhilfe Bethel OWL § 34 WG Alsterweg
Nordrhein-Westfalen	Jugendhilfe Werne BOJE Regelangebot §34

<b>Bundesland</b>	<b>Name der Einrichtung</b>
Nordrhein-Westfalen	Jugendsiedlung Heidehaus § 34 WG Niedriger Betr.aufwand
Nordrhein-Westfalen	Jugendsiedlung Heidehaus Intensivbetreuung
Nordrhein-Westfalen	Jugendsiedlung Heidehaus Regelbetreuung
Nordrhein-Westfalen	Kaiserswerther Diakonie Instensivpäd. Borgardtshof
Nordrhein-Westfalen	KFH Michaelshoven gGmbH §34 Martin-Luther-Haus
Nordrhein-Westfalen	LWL Tecklenburg Kleinsteinrichtung Mütter/Väter §19 §34
Nordrhein-Westfalen	Regelgruppen Maria im Tann
Nordrhein-Westfalen	Schloss Hamborn Landschulheim § 34 Intensiv I
Nordrhein-Westfalen	Schloß Varenholz § 34 Regelangebot (Internatssetting)
Rheinland-Pfalz	Ev. KJH Oberbieber Familiengruppe Meurer
Sachsen-Anhalt	Diakoniewerk Jerusalem LG Grieben (Tangermünde)
Sachsen-Anhalt	Diakoniewerk Jerusalem LG Loburg
Sachsen-Anhalt	KJHwerk e.V. Gernrode Haus 1 Gruppe B1
Sachsen-Anhalt	Soz.therap.Zentrum Gut Priemern § 34 Gartenhaus/Efeuhaus
Sachsen-Anhalt	Sozialtherap. Internat § 34 Wohngruppe Weiße Villa
Schleswig-Holstein	(Arbeitsgemeinschaft Kiel) § 34 WG Friedrichsort
Schleswig-Holstein	(Die Lotsen) Die Wichtel Bramkampweg
Schleswig-Holstein	(Die Lotsen) WG "Die (H)ammersbeker" Haidkoppel
Schleswig-Holstein	(Die Wattenbeker) Familienhaus Wattenbek
Schleswig-Holstein	(Gerhard Lücke) Rückenwind Haus Küstenkinder
Schleswig-Holstein	(Gerhard Lücke) Rückenwind Haus Wellengang
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfe Rendsburg) § 34 Schwerpunkt Roggenkamp
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfenetzwerk N-O) § 34 Kleingruppe Stedesand
Schleswig-Holstein	(Jugendhilfenetzwerk N-O) § 34 Schwerpunkt Nobiskrug
Schleswig-Holstein	(Kinderwohnhaus Wojcik) Wohngruppe Hofholzallee
Schleswig-Holstein	(Kinderwohnhaus Wojcik) Wohngruppe Russee
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) FaWG Nordhackstedt
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) Wohngruppe Erfde
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) FAWG Breklum/Riddorf
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) FAWG Holzbunge
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) FaWG Lindewitt-Kleinwiehe
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) FAWG Norderholm Gelting
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) FAWG Tensbüttel-Röst
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) LG Wennbüttel
Schleswig-Holstein	(KJHV Fockbek) Wohngruppe Hattstedt
Schleswig-Holstein	(KJHV Lübeck) FAWG Rüder Heringsdorf
Schleswig-Holstein	(Kleiner Kompass) Groß Nordsee
Schleswig-Holstein	(Kleiner Kompass) Wohngruppe Russee
Schleswig-Holstein	(KuJH J. Sprenger) Familiengruppe Hof Haale
Schleswig-Holstein	(KuJH J. Sprenger) Intensiv Wohngruppe Abenteuerland
Schleswig-Holstein	(KuJH J. Sprenger) Wohngruppe Kronshagen
Schleswig-Holstein	Alte Schule Bunsöh § 34 Kinderheim
Schleswig-Holstein	Alte Schule Sollwitt (KJHV) Oster-Ohrstedt
Schleswig-Holstein	Alte Schule Sollwitt Horizonte § 34 Einzelv.BA.Nord
Schleswig-Holstein	AWO Region Unterelbe Mädchenwohngruppe Wedel
Schleswig-Holstein	C. Eggers Kinder-und Jugendhilfe TREENEHOF Hollingstedt
Schleswig-Holstein	Das Heilpädagogium an der Ostsee
Schleswig-Holstein	Diakoniewerk Jerusalem FAWG LG Uetersen
Schleswig-Holstein	DKSB Ostholstein Janusz-Korczak-Haus Malente
Schleswig-Holstein	DKSB Ostholstein Ther. Kinder- und Jugendhaus Zarnekau

Bundesland	Name der Einrichtung
Schleswig-Holstein	Familiengruppe Claussen Kinderhaus Wiedenloh
Schleswig-Holstein	Für Soziales § 34 Intensivbetreute Wohngruppe Ladelund
Schleswig-Holstein	Für Soziales-Billstedt/Bergedorf Erz.Fam Pinkall-Wulfert
Schleswig-Holstein	Für Soziales-Wandsbek Inselwohngruppe Jegminat
Schleswig-Holstein	Großstadtkinder Wohngruppe Quickborn
Schleswig-Holstein	HaKiJu Sozialpäd. Lebensgemeinschaft - Loose Ezv
Schleswig-Holstein	Haus Arild § 34 Intensivleistungen
Schleswig-Holstein	Haus Arild § 34 Regelleistungen
Schleswig-Holstein	Hella Drechsler Novemberhaus § 34
Schleswig-Holstein	Hof Althing Wohngruppe Aasbüttel
Schleswig-Holstein	Hof Neumühlen Haus Emkendorf
Schleswig-Holstein	Hof Neumühlen Mädchenwohngruppe Teileinrichtung
Schleswig-Holstein	Hof Neumühlen Therapeutische Wohngruppe Hofgruppe
Schleswig-Holstein	Hof Wiesengrund Wohngruppe
Schleswig-Holstein	Hopeful Hearts De Angelner Deerns Hoff Brunsholm
Schleswig-Holstein	Hus Sünschien Heimgruppe
Schleswig-Holstein	IB Neumünster § 34 Jugendwohngruppe Gadeland
Schleswig-Holstein	Im Landhaus Wohngruppe Osterstedt
Schleswig-Holstein	Internat Schloß Rohlstorf
Schleswig-Holstein	Kinder- und Jugendhaus St. Josef Georgsgruppe
Schleswig-Holstein	Kinderheim Arenholz Haus Tannengrund
Schleswig-Holstein	Kinder- und Jugendhaus St. Josef Barbara-Gruppe
Schleswig-Holstein	Kinder- und Jugendhof Ulegraff Eheleute Humburg §34
Schleswig-Holstein	Kompetenzwerk Familienanaloge WG Spiegelland
Schleswig-Holstein	Kompetenzwerk Familienanaloge Wohngruppe Legan/Lija
Schleswig-Holstein	Kompetenzwerk Familienanaloge Wohngruppe Wahlstedt
Schleswig-Holstein	Kompetenzwerk Familienanaloge Wohngruppe Wapelfeld
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft Nordland A-Haus Mädchengruppe
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Aufenanger Büchen
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Holmer-Cichosz Osterrade
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Lüdde Lüd Hemmingstedt
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Mundt Jersbek
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Orłowski Neumünster
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Pichinot Schulendorf
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Schreiner Schülpl
Schleswig-Holstein	Lebensgemeinschaft SH Thordsen Ahrensburg
Schleswig-Holstein	Lebenshilfe Stormarn A11 Heilpäd. Wohngruppe Piroldweg
Schleswig-Holstein	Marie-Christian-Heime Kind nach dem Kita-Eintrit SGB XII
Schleswig-Holstein	Nordlicht Lebensgemeinschaft Bullerbü/Schöb Henstedt
Schleswig-Holstein	Nordlicht Lebensgemeinschaft Schomaker in Ahrensburg
Schleswig-Holstein	Nordlicht Lübeck ISE §35 Wakenitzmuer Einzelv. BA A
Schleswig-Holstein	Nordsee Internat St. Peter Ordning inkl. Taschengeld
Schleswig-Holstein	Pegasus Lebensgemeinschaft Haus Pegasus
Schleswig-Holstein	Perspektive GmbH Jugendhof Hollingstedt
Schleswig-Holstein	SH Friedrichshulde Intensiv-Wohngruppe Landungsbrücke
Schleswig-Holstein	SH Friedrichshulde Kinder- und Jugendheim
Schleswig-Holstein	SOS-Kinderdorf Harksheide Jugendwohngruppen
Schleswig-Holstein	SOS-Kinderdorf Harksheide Kinderdorffamilien
Schleswig-Holstein	SOS-Kinderdorf Harksheide Kinderwohngruppen
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Flehm

<b>Bundesland</b>	<b>Name der Einrichtung</b>
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Kassau
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Sagau 1
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Sagau 2
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Familienanaloge Wohngruppe Wentorf
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Lebensgemeinschaft Schafstedt
Schleswig-Holstein	Spectrum § 34 Nordsee-Landheim Nindorf
Schleswig-Holstein	SPLG Bremert/Kanisius (LEB)
Schleswig-Holstein	SPLG Pook "Kids und Tiere" (LEB)
Schleswig-Holstein	SPLG Volz (LEB)
Schleswig-Holstein	St. Antoniushaus Kinder- und Jugendhaus
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 Haus am Schlossteich
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 Tannenhof-Teil Schwansen
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Brombeerhof
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Haus Karby am Ring
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Haus Neptun 1
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Haus Neptun 2
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Höxmark
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Ponyhof
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Rosenhof 2
Schleswig-Holstein	St. Nicolaiheim Sundsacker § 34 WG Schwansen
Schleswig-Holstein	Therapeutische Facheinrichtung "Haus am Klev" § 34
Schleswig-Holstein	UBUNTU - das Circusjahr Modul I
Schleswig-Holstein	UBUNTU - die Wagenburg Modul II
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Familiengruppe Schöwing
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Wohngruppe Besdorf
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Wohngruppe Biberburg
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Wohngruppe Brigitte Doert
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Wohngruppe Herzhorn
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Intensiv Wohngruppe Theodor-Storm-Haus
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Wohngruppe Biberburg
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Wohngruppe Herzhorn
Schleswig-Holstein	Via Nova § 34 Wohngruppe Theodor-Storm-Haus
Schleswig-Holstein	Via Nova Kinderwohnhaus Aurum Nortorf
Schleswig-Holstein	Wohngemeinschaft Wattenbek
Schleswig-Holstein	Wohngruppe Schmidt

"XXX" ist eingetragen, wenn das Einverständnis zur Veröffentlichung des Einrichtungsnamens nicht gegeben wurde.